

11.06.90

AS - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
(ElexV)

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden
Änderung zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2 a -neu- (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 -neu-)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein
Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. die Sachverständigen, die von der zuständigen Berg-
behörde des Saarlandes nach landesrechtlichen Vor-
schriften für die Prüfung der in Tagesanlagen von
Unternehmen des Bergwesens betriebenen elektrischen
Anlagen anerkannt sind.""

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

Begründung:

Das Saarland verfügt im Bereich des Bergwesens seit Jahrzehnten über eine spezielle Überwachungsorganisation für technische Anlagen des Bergbaus. An die dort tätigen Sachverständigen werden durch die Besonderheiten im Untertage- und Obertagebereich bestimmte Anforderungen an Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten gestellt.

Wegen des engen betrieblichen Zusammenhangs zwischen Über- und Untertage und der Möglichkeit der Einwirkungen von elektrischen Anlagen in Tagesanlagen auf den Untertagebereich kann bei der Anwendung der ElexV in Tagesanlagen von Bergbauunternehmen auf den spezialisierten Sachverständigen nicht verzichtet werden. Die neue Nummer 4 ermöglicht die Anerkennung von Bergbausachverständigen im bisherigen Umfang.

Eine entsprechende Regelung enthält auch die Druckbehälterverordnung.